

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 333/1979

§/Artikel/Anlage

§ 108

Inkrafttretensdatum

01.01.1980

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text**Zustellungen**

§ 108. (1) Zustellungen an die Parteien haben zu eigenen Händen zu erfolgen.

(2) Sofern der Beschuldigte einen Verteidiger hat, sind sämtliche Schriftstücke auch dem Verteidiger zu eigenen Händen zuzustellen. Ist der Verteidiger zustellungsbevollmächtigt, so treten die Rechtswirkungen der Zustellung für den Beschuldigten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an den Verteidiger ein.